



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 4/2019

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: Matthias.Menzel@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 35.0.8.1-001/005

Ansprechpartner:

Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand

Hauptreferent Dr. Matthias Menzel

Durchwahl 0211 • 4587-241/234

8. Januar 2019

Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes – Abschluss einer Vereinbarung zwischen Minister Dr. Stamp und den kommunalen Spitzenverbänden

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW und die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben sich über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes verständigt. Die als Anlage 1 beigefügte Vereinbarung ist heute von den beteiligten Akteuren unterzeichnet worden. Vorgegangen waren mehrere Verhandlungsrunden in Spitzengesprächen der Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände mit Minister Dr. Stamp und zahlreiche Abstimmungsgespräche mit der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums. Die Geschäftsstelle konnte dabei die entscheidenden Positionen, die vom Präsidium und der Kleinen Kommission des Verbandes beschlossen worden sind, im Eckpunktepapier realisieren.

Die kommunalen Spitzenverbände haben anlässlich der Unterzeichnung die als Anlage 2 beigefügte Presseerklärung veröffentlicht.

Minister Dr. Stamp hat heute zudem angekündigt, die Eltern für ein weiteres Kindergartenjahr von Elternbeiträgen freizustellen. Die den Kommunen hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle aufgrund entfallener Elternbeiträge beabsichtigt das Land den Kommunen zu erstatten. Die Einzelheiten hierzu müssen noch mit dem Jugendministerium abgestimmt werden.

Die abgeschlossene Vereinbarung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Herstellung der Auskömmlichkeit

Zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden besteht dahingehend Konsens, zum Kindergartenjahr 2020/2021 die strukturelle Unterfinanzierung des Kinderbildungsgesetzes zu beseitigen und die Auskömmlichkeit des Systems herzustellen. Die Herstellung der Auskömmlichkeit wird rd. 750 Mio. Euro kosten. Da Träger und Eltern nicht zur Finanzierung der Auskömmlichkeit herangezogen werden sollen, werden Land und Kommunen die Hälfte der Kosten tragen, d. h. jeweils 375 Mio. Euro pro Jahr. Hierdurch sinken relativ die

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Eigenanteile aller Träger von Tageseinrichtungen und der Anteil der Elternbeiträge. Eine Übersicht über die jeweiligen Anteile kann der Anlage 1 am Ende entnommen werden.

Zu beachten ist allerdings, dass ab dem Kita-Jahr 2020/2021 die Überbrückungsfinanzierung mit einem Umfang von 450 Mio. Euro entfallen wird (vgl. Schnellbrief 190/2018, vom 16.07.2018), so dass den Tageseinrichtungen rd. 300 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung stehen werden.

Die Kleine Kommission des Städte- und Gemeindebundes hatte in diesem Zusammenhang beschlossen, dass nach Herstellung der Auskömmlichkeit die Kommunen in Abstimmung mit den Trägern die Notwendigkeit von freiwilligen Leistungen überprüfen.

2. Index

Um ein dauerhaft auskömmliches Finanzierungssystem zu realisieren, ist geplant, das KiBiz dahingehend zu ändern, dass die Personalkosten nach Maßgabe der tatsächlichen Kostenentwicklung indexiert werden. Im Gegensatz zum Bestehenden Kinderbildungsgesetz sollen daher die Pauschalen auf der Grundlage von realen Kostensteigerungen abgebildet werden. Auf dieser Grundlage soll die neue KiBiz-Finanzierung dauerhaft tragfähig sein.

Die näheren Einzelheiten hierzu müssen mit dem Jugendministerium noch abgestimmt werden.

3. Kommunalen Trägeranteil

Die Geschäftsstelle hat sich in mehreren Spitzengesprächen nachdrücklich dafür eingesetzt, dass im Rahmen der Reform des Kinderbildungsgesetzes die kommunalen Trägeranteile abgesenkt werden. Hierdurch sollen die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen in der Jugendhilfe verbessert werden. Es konnte erreicht werden, dass die kommunalen Trägeranteile um insgesamt 6 Prozentpunkte abgesenkt werden.

Da ein Prozentpunkt in etwa Kosten in Höhe von 20 Mio. Euro verursacht, betragen die Kosten für die 6 Prozentpunkte rd. 120 Mio. Euro. Davon trägt das Land 3 Prozentpunkte auf eigene Kosten und weitere 3 Prozentpunkte werden von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aufgebracht. Mit der Verringerung des Abstandes zwischen dem kommunalen Trägeranteil und den übrigen Trägeranteilen (vgl. die Übersicht Anlage 1 am Ende) wird eine wesentliche Position der kommunalen Spitzenverbände umgesetzt.

Zu beachten ist, dass sich der Abstand zwischen dem kommunalen Trägeranteil und dem Trägeranteil der Kirchen nach dem neuen KiBiz von derzeit 9 % auf zukünftig rd. 2 % reduziert wird. Da die Kommunen mit eigenen Tageseinrichtungen über einen Abzug beim Belastungsausgleich allerdings die von ihnen zu tragenden 3 % aufbringen müssen, beträgt der Abstand zwischen dem kommunalen Trägeranteil und dem Trägeranteil der Kirchen faktisch 5 %. Wegen der Einzelheiten wird auf die Vereinbarung verwiesen.

4. Flexible Öffnungszeiten

Im Rahmen der Diskussion der KiBiz-Reform stellte die Realisierung von flexiblen Öffnungszeiten aus der Sicht des Jugendministeriums ein zentrales Thema dar. Das Land möchte für flexible Randzeiten 100 Mio. Euro zur Verfügung stellen, von denen die kommunale Seite insgesamt 20 Mio. Euro pro Jahr übernehmen soll. Die Steuerung der Angebote soll über die kommunale Bedarfsplanung erfolgen. Damit haben die Jugendämter zukünftig erstmals die Möglichkeit, auch dann eine Erstattung ihrer Kosten zu realisieren, wenn die Betreuung in der Tageseinrichtung über eine 45-Stunden-Buchung hinausgeht.

5. Rücklagenbildung

Zwischen den Vereinbarungspartnern bestand frühzeitig Konsens darüber, dass die Möglichkeit der Rücklagenbildung bei den Trägern im Zuge der Novellierung wirksam begrenzt werden muss.

Zu der Frage, wie im Einzelnen die Regelung im Referentenentwurf aussehen wird, werden zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem Land und der freien Seite sowie den Kirchen noch Gespräche stattfinden müssen.

6. Investitionsförderung/Platzausbau

Für die Geschäftsstelle ist es in den Gesprächen von zentraler Bedeutung gewesen, dass im Rahmen des notwendigen weiteren Platzausbaus das Land den Kommunen und Trägern garantiert, jeden notwendigen Platz beim Ausbau zur Bewilligung auf der Grundlage der gültigen Förderrichtlinie zu finanzieren. Wie der Vereinbarung zu den Eckpunkten zu entnehmen ist, konnte nicht nur eine Platzgarantie als politische Zusage des Ministers realisiert werden, sondern darüber hinaus ist ein Passus aufgenommen worden, dass notwendige weitere Mittel für den investiven Mehrbedarf durch die Landesregierung zur Verfügung gestellt werden, wenn die im Haushaltsplan etatisierten Mittel in dieser Legislaturperiode nicht ausreichen sollten.

Die Investitionsförderung soll auf der Grundlage der aktuell geltenden Förderrichtlinie für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze durch Neubau, Ausbau und Umbau sowie Ausstattungsmaßnahmen erfolgen. Entsprechend der Förderrichtlinie kann dann ein Anteil der Investitionsförderung für den Erhalt von Plätzen eingesetzt werden, die ohne bauliche Investitionen entfallen würden.

Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten auf die beigelegten Anlagen verwiesen.

Auf dieser Basis wird das Jugendministerium NRW einen Referentenentwurf erarbeiten, der noch im ersten Quartal 2019 in die Verbändeanhörung gehen wird. In der ersten Jahreshälfte 2019 ist beabsichtigt, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des KiBiz in den Landtag einzubringen. Dieser soll dann im Herbst 2019 mit einem Jahr Vorlauf beschlossen. Das Inkrafttreten des reformierten Gesetzes ist zum Kindergartenjahr 2020/2021 beabsichtigt.

Die Geschäftsstelle wird die weitere Reform unter Einbeziehung der zuständigen Gremien und Arbeitskreise des Verbandes weiter intensiv und konstruktiv begleiten. Der nächste Austausch hierzu erfolgt bereits in der für Januar 2019 anberaumten Runde der Jugendamtsleiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Horst-Heinrich Gerbrand

Anlagen